

1986

Ausgegeben zu Bonn am 16. Juli 1986

Nr. 32

Tag	Inhalt	Seite
2. 7. 86	Verordnung zur Bestimmung der Muster der Personalausweise der Bundesrepublik Deutschland neu 210-1-2; 210-1-1	1009
7. 7. 86	Zweite Verordnung zur Änderung der Eisenbahn-Signalordnung 1959 933-6	1012

**Verordnung
zur Bestimmung der Muster der Personalausweise der Bundesrepublik Deutschland
Vom 2. Juli 1986**

Auf Grund des § 1 Abs. 4 des Gesetzes über Personalausweise in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 1983 (BGBl. I S. 289) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Muster für den Personalausweis

Der Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland ist nach dem in der Anlage 1 abgedruckten Muster auszustellen.

§ 2

Muster für den vorläufigen Personalausweis

Der vorläufige Personalausweis der Bundesrepublik Deutschland ist nach dem in der Anlage 2 abgedruckten Muster auszustellen.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1987 in Kraft.

(2) Die Verordnung zur Bestimmung der Muster der Personalausweise der Bundesrepublik Deutschland vom 15. März 1983 (BGBl. I S. 291), geändert durch das Gesetz vom 26. Oktober 1984 (BGBl. I S. 1305), wird gleichzeitig aufgehoben.

Bonn, den 2. Juli 1986

Der Bundesminister des Innern
Dr. Zimmermann

Anlage 2

Muster des vorläufigen Personalausweises
der Bundesrepublik Deutschland

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND FEDERAL REPUBLIC OF GERMANY
REPUBLIQUE FÉDÉRALE D'ALLEMAGNE

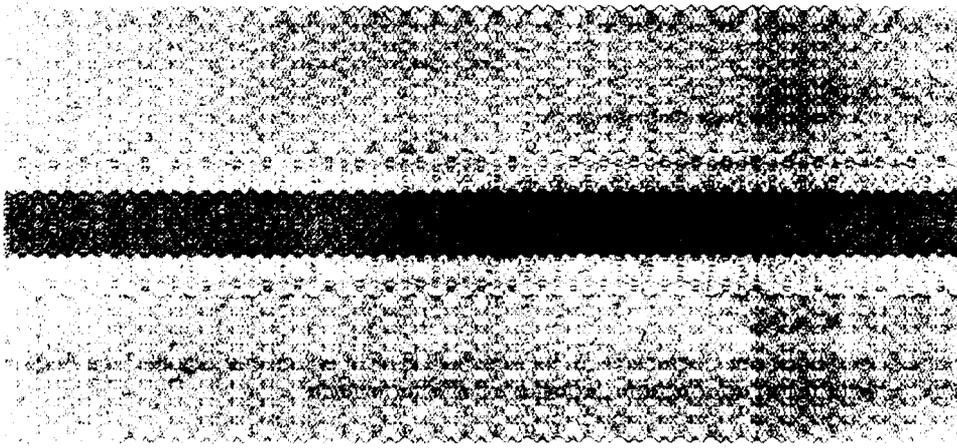
VORLÄUFIGER PERSONAL AUSWEIS
IDENTITY CARD
CARTE D'IDENTITE



Name/Surname/Nom
Mustermann
geb. Gabe
Vorname/Given name/Prénom
Erika
Geburtsort/Place of birth/Lieu de naissance
München, Münchenstr. 10
Geburtsdatum/Date of birth/Date de naissance
12.09.45
Größe/Height/Taille
176 cm
Staat/State/État
DEUTSCHLAND
Gegenstand der Ausweisung/Subject of the identification/Objet de l'identification
München, Münchenstr. 10
Unterschrift des Inhabers/Signature of bearer/Signature titulaire
Erika Mustermann

11.83 01.83

Vorderseite



© Bundesdruckerei

Rückseite

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Eisenbahn-Signalordnung 1959**

Vom 7. Juli 1986

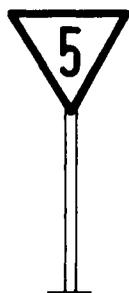
Auf Grund des § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 930-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch § 70 Abs. 3 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721) geändert worden ist, wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet.

Artikel 1

Die Eisenbahn-Signalordnung 1959 vom 7. Oktober 1959 (BGBl. II S. 1021), geändert durch die Verordnung vom 6. März 1972 (BGBl. I S. 450), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „Signal Lf 5 Anfangtafel“ werden folgende Angaben angefügt:
„Signal Lf 6 Geschwindigkeits-Ankündesignal
Signal Lf 7 Geschwindigkeitssignal“.
 - b) Die Angabe „Signal Sh 4 Knallsignal“ wird gestrichen.
 - c) Nach der Angabe „Signal Zg 1 Spitzensignal“ wird folgende Angabe angefügt:
„Signal Zg 2 Schlußsignal“.
 - d) Die Angaben „Signal Zg 3 Schlußsignal“ und „Signal Zg 4 Vereinfachtes Schlußsignal“ werden gestrichen.
 - e) Die Angabe „Signal Fz 2 Gelbe Flagge“ wird geändert in „Signal Fz 2 Gelbe Fahne“.
 - f) Die Angabe „Signal Ne 8 Gefahranstrich“ wird gestrichen.
 - g) Im Abschnitt C wird die Überschrift „I. Vorsignale (Vr)“ mit allen dazu gehörenden Angaben gestrichen.
 - h) Im Abschnitt C wird nach der Überschrift „2. Von den Bestimmungen in Abschnitt B abweichende Signale“ angefügt:
„I. Signale an Zügen (Zg)
Signal Zg 102 Vereinfachtes Schlußsignal
II. Signale für Bahnübergänge (Bü)
Signal Bü 100 Halt vor dem Bahnübergang!
Weiterfahrt nach Sicherung
Signal Bü 101 Der Bahnübergang darf befahren werden
Signal Bü 102 Rautentafel
Signal Bü 103 Merktafel.“
 - i) Im Abschnitt C wird nach der Überschrift „3. Im Abschnitt B nicht enthaltene Signale“ die Angabe „Signal Hp Ru Ruhesignal“ ersetzt durch die Angabe „Signal Ne 8 Gefahranstrich“.
2. Der Abschnitt B: Die Signale wird wie folgt geändert:
 - a) Der Absatz 14 erhält folgende Fassung:
„(14) Vorsignale zeigen an, welches Signalbild am zugehörigen Hauptsignal zu erwarten ist. Das Signal Vr 0 kann auch ein Schutzsignal (Sh 0 oder Sh 2) ankündigen.“
 - b) Bei Signal Zs 8 – Falschfahrt-Auftragssignal – wird die mit „b)“ bezeichnete Beschreibung und Abbildung des Signals gestrichen.
Bei der mit „a)“ bezeichneten Beschreibung und Abbildung des Signals entfällt die Bezeichnung „a)“.
 - c) Der Absatz 21 a erhält folgende Fassung:
„(21 a) Das Signal Zs 8 zeigt außerdem an, daß am Signal Hp 0, Hp 00 oder am gestörten Lichthauptsignal ohne schriftlichen Befehl vorbeigefahren werden darf.“

d) Hinter Signal Lf 5 – Anfangstafel – werden die folgenden Signale angefügt:



„Signal Lf 6 – Geschwindigkeits-Ankündesignal –

Ein Geschwindigkeitssignal (Lf 7) ist zu erwarten



Eine auf der Spitze stehende, schwarz- und weißumrandete dreieckige gelbe Tafel zeigt eine schwarze Kennziffer.

Die gezeigte Kennziffer bedeutet, daß der 10fache Wert in km/h als Fahrge-
schwindigkeit vom Signal Lf 7 ab zugelassen ist.

Bei beschränktem Raum kann die Dreieckspitze nach oben zeigen.

Signal Lf 7 – Geschwindigkeitssignal –

Die angezeigte Geschwindigkeit darf vom Signal ab nicht überschritten werden



Eine rechteckige, auf der Schmalseite stehende weiße Tafel mit schwarzem
Rand zeigt eine schwarze Kennziffer.

Die gezeigte Kennziffer bedeutet, daß der 10fache Wert in km/h als Fahrge-
schwindigkeit zugelassen ist.“

e) Das Signal Sh 4 – Knallsignal – wird gestrichen.

f) Hinter Signal Zg 1 – Kennzeichnung der Zugspitze – werden das folgende Signal und ein neuer Absatz 43 a
eingefügt:

„Signal Zg 2 – Schlußsignal –

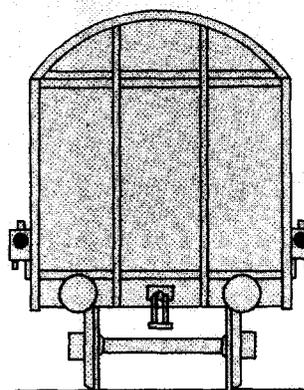
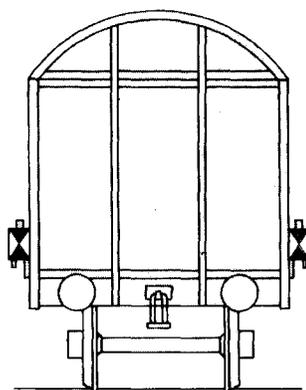
Kennzeichnung des Zugschlusses

Tageszeichen

Am letzten Fahrzeug eine viereckige rot-weiße Tafel
oder
zwei viereckige rot-weiße Tafeln
oder
das Nachtzeichen des Signals.

Nachtzeichen

Am letzten Fahrzeug ein rotes Licht
oder
zwei rote Lichter
oder
eine rückstrahlende Tafel des Tageszeichens
oder
zwei rückstrahlende Tafeln des Tageszeichens.
Das Nachtzeichen mit rotem Licht darf blinken.



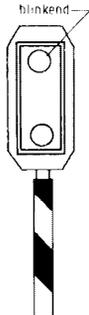
(43 a) Das Schlußsignal braucht nur von hinten sichtbar zu sein. Bei Verwendung von zwei Zeichen müssen
diese in gleicher Höhe stehen.“

- g) Die Signale Zg 3 – Schlußsignal – und Zg 4 – Vereinfachtes Schlußsignal – werden gestrichen.
- h) Das Signal Fz 2 – Gelbe Flagge – erhält folgende Signalbezeichnung und Signalbedeutung:
 „Signal Fz 2 – Gelbe Fahne –
 Kennzeichnung von Wagen, die während eines Stillagers mit Personal besetzt sind.“
- i) Das Signal Ne 8 – Gefahrstrich – entfällt.
- j) Das Signal Bü 0 – Halt vor dem Bahnübergang!
 Weiterfahrt nach Sicherung – erhält in der Beschreibung und in der Abbildung folgende Fassung:



Eine runde gelbe Scheibe in einer gelben Umrahmung über einem schwarz-weiß schräg gestreiften Mastschild.
 Scheibe, Umrahmung und Mastschild sind rückstrahlend.

- k) Das Signal Bü 1 – Der Bahnübergang darf befahren werden – erhält in der Beschreibung und in der Abbildung folgende Fassung:

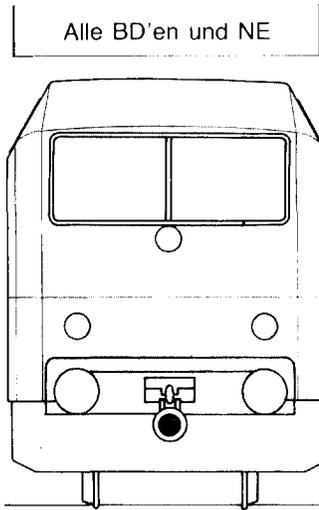


Ein blinkendes weißes Licht über einer runden gelben Scheibe in einer gelben Umrahmung über einem schwarz-weiß schräg gestreiften Mastschild.
 Scheibe, Umrahmung und Mastschild sind rückstrahlend.

- l) Das Signal Bü 2 – Rautentafel – erhält in der Signalbeschreibung folgende Fassung:
 „Eine rechteckige schwarze Tafel mit vier auf den Spitzen übereinander stehenden rückstrahlenden weißen Rauten“.
- m) Nach Signal Bü 2 – Rautentafel – wird folgender Absatz eingefügt:
 „(46 c) Die Rautentafel kann bei der DB mit einem weißen rückstrahlenden Rand versehen sein.“
- n) Das Signal Bü 3 – Merktafel – erhält in der Signalbeschreibung folgende Fassung:
 „Eine schwarz-weiß waagrecht gestreifte rückstrahlende Tafel“.
3. Der Abschnitt C: Künftig wegfallende Signale wird wie folgt geändert:
- a) Der Unterabschnitt „I. Vorsignale (Vr)“ wird gestrichen.

b) Nach der Überschrift „2. Von den Bestimmungen in Abschnitt B abweichende Signale“ ist anzufügen:

„I. Signale an Zügen (Zg)

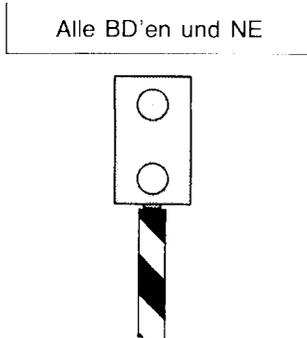


Signal Zg 102 – Vereinfachtes Schlußsignal –

Tageszeichen

Hinten am letzten Fahrzeug eine runde rote Scheibe mit weißem Rand

II. Signale für Bahnübergänge (Bü)

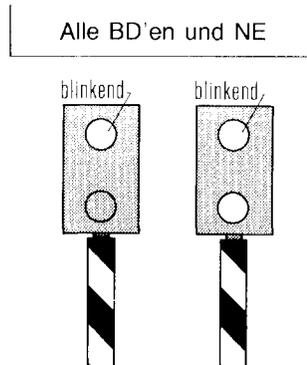


Signal Bü 100

Halt vor dem Bahnübergang! Weiterfahrt nach Sicherung

Ein gelbes Licht über einem schwarz-weiß schräg gestreiften rückstrahlenden Mastschild.

Das gelbe Licht kann bei den NE auf Strecken mit einer zulässigen Geschwindigkeit bis zu 60 km/h entfallen.



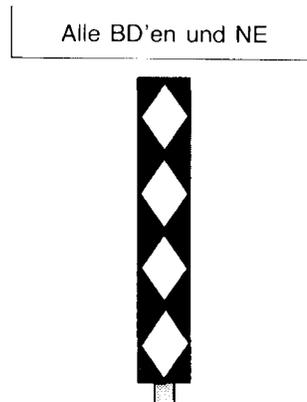
Signal Bü 101

Der Bahnübergang darf befahren werden

Ein blinkendes weißes Licht über einem schwarz-weiß schräg gestreiften rückstrahlenden Mastschild

oder

ein blinkendes weißes Licht über einem gelben Licht und einem schwarz-weiß schräg gestreiften rückstrahlenden Mastschild.



Signal Bü 102 – Rautentafel –

Ein Überwachungssignal ist zu erwarten

Eine rechteckige schwarze Tafel mit vier auf den Spitzen übereinander stehenden weißen Rauten.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz · Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 3 82 08 - 0.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 57,60 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1986 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (1,80 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,40 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Alle BD'en und NE



Signal Bü 103 – Merktafel –

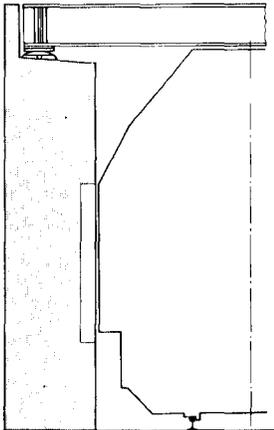
Kennzeichnung des Einschaltpunktes von Blinklichtern oder Lichtzeichen mit Fernüberwachung

Eine schwarz-weiß waagrecht gestreifte Tafel.“

- c) Nach der Überschrift „3. Im Abschnitt B nicht enthaltene Signale“ wird das Signal Hp Ru – Ruhesignal – durch das folgende Signal ersetzt:

„Signal Ne 8 – Gefahranstrich –

Kennzeichnung fester Gegenstände, die wegen zu geringen Abstandes vom Gleis Personen gefährden können



Die Gegenstände sind durch einen weißen Anstrich gekennzeichnet.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Erstreckung eisenbahnrechtlicher Vorschriften auf das Gebiet des Landes Berlin vom 15. November 1984 (BGBl. I S. 1369) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 7. Juli 1986

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger